

L-6 Naturgefahren (Gefahrengebiete)

A. Ausgangslage

Die Kantone sind verpflichtet festzustellen, welche Gebiete durch Naturgefahren erheblich bedroht sind. Diese sind bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Technische Gefahren werden im Kapitel S-7.4 Störfallvorsorge behandelt.

Naturereignisse, die eine Gefährdung menschlichen Lebens oder erheblicher Sachwerte bewirken, können im Kanton Solothurn hauptsächlich in folgender Form auftreten:

- gravitative Prozesse: Wasserprozesse, Sturz- und Rutschprozesse (Massenbewegungen), Lawinen
- tektonische Prozesse: Erdbeben
- meteorologische Prozesse: Stürme, Hagel, Kälte, Hitze, Trockenheit

Die kantonale Koordinationsstelle Naturgefahren (Gremium aller betroffenen kantonalen Amts- und Fachstellen) befasst sich im Sinne des integralen Risikomanagements mit allen diesen Prozessen. Ziel ist, das Risiko für die Bevölkerung mittels organisatorischer und planerischer Massnahmen in den Bereichen Prävention und Intervention so klein wie möglich zu halten. Einen vollständigen Schutz vor Naturgefahren gibt es nicht. Es bleibt immer ein Restrisiko. Der Schutz vor Naturgefahren ist eine anspruchsvolle, interdisziplinäre Aufgabe mit vielen Ansprechpartnern.

Im kantonalen Richtplan werden nur die raumwirksamen Prozesse behandelt (gravitative Prozesse, Erdbeben).

Um sich vor Risiken schützen zu können, müssen diese zuerst erkannt und dann bewertet werden. Gefahrenhinweiskarte, Gefahrenkarte, Ereigniskataster und Schutzzielmatrix dienen dabei als wichtige Grundlagen.

B. Ziele

Mit dem integralen Risikomanagement für Naturgefahren werden folgende Ziele verfolgt:

- Menschliches Leben und erhebliche Sachwerte vor Naturgefahren schützen.
- Die Gefahren und Risiken erkennen. Überblick über Gefahrengebiete schaffen.
- Das Gefahrenpotenzial in Gebieten mit hoher Gefährdung reduzieren mittels organisatorischer, raumplanerischer sowie möglichst naturnaher und kosteneffizienter baulicher Massnahmen.
- Organisatorische Massnahmen im Bereich Prävention, Vorsorge und Intervention mittels guter Gefahrengrundlagen, Notfallplanungen und Schulungen fördern.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700, Art. 6)
- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0 Art. 36)
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01 Art. 15 ff)
- Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100)
- Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1, Art. 165b)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 36)

- Waldgesetz (BGS 931.11, §§ 12 und 26)
- Waldverordnung (BGS 931.12, § 51)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15, § 28)
- Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Wasser und Geologie, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft: Raumplanung und Naturgefahren, Empfehlung, 2005
- Kanton Solothurn: Naturgefahren im Siedlungsgebiet, Wegleitung, 2002
- Kanton Solothurn: Naturgefahren ausserhalb der Bauzone, Wegleitung, 2006, Version 2
- Gefahrenhinweiskarte (geo.so.ch/map)
- Kommunale Gefahrenkarten (geo.so.ch/map)
- Baugrundklassenkarte (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton, Gemeinden oder Private ergreifen in ihrem Zuständigkeitsbereich Massnahmen, um Menschen, erhebliche Sachwerte, die Hauptverkehrswege sowie die zentralen Einrichtungen der Energie- und Wasserversorgung (Lifelines) nach Möglichkeit vor Schäden durch Naturgefahren zu schützen. Sie reduzieren Schutzdefizite mit geeigneten Massnahmen (Unterhalt der Gewässer und Schutzbauten, organisatorische, raumplanerische und bauliche Massnahmen, Schutzwald, Raumbedarf für Gewässer, Objektschutz) (siehe auch Kapitel L-4.2 und E-1.1).

L-6.1

Naturnahe Schutzmassnahmen wie das Freihalten von Räumen, die Renaturierung bzw. Revitalisierung der Fliessgewässer und die Pflege der Schutzwälder sind gegenüber technischen Massnahmen zu bevorzugen. Alle Massnahmen sind kosteneffizient (optimaler Kosten-Nutzen-Faktor) zu planen und umzusetzen. Es gelten die Mindestanforderungen des nationalen Finanzausgleichs (NFA) im Umweltbereich.

L-6.2

Planungsaufträge

Der Kanton (Koordinationsstelle Naturgefahren) bestimmt im Sinne des integralen Risikomanagements die Rahmenbedingungen im Umgang mit Naturgefahren und stellt die entsprechenden Vollzugshilfen zur Verfügung.

L-6.3

Der Kanton erarbeitet und führt folgende Grundlagen:

L-6.4

- Das Amt für Umwelt führt einen Ereigniskataster.
- Das Amt für Umwelt erstellt und führt einen Schutzbautenkataster.
- Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei scheidet Schutzwälder aus (siehe Beschluss L-4.2.3).

Kanton und Gemeinden bezeichnen Gebiete, in denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Naturgefahren bedroht sind.

L-6.5

Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenhinweiskarte, die Gefahrenkarten sowie die Massnahmenpläne bei ihren raumwirksamen Planungen und bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Nutzungsplänen fest.

L-6.6

Die Gemeinden setzen die kommunalen Gefahrenkarten in der Ortsplanung um. Nutzungskonflikte sind zu bezeichnen und nach Möglichkeit zu entflechten. Der Zeitpunkt der raumplanerischen Umsetzung ist abhängig von der Massnahmenplanung und ist mit der Realisierung von baulichen Massnahmen zu koordinieren.

L-6.7

Kanton (Amt für Umwelt, Amt für Verkehr und Tiefbau) und Gemeinden führen die vorhandenen Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarten) regelmässig nach. Insbesondere nach Umsetzung von Schutzmassnahmen oder bei Vorliegen neuer Erkenntnisse.

L-6.8